

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1973** **Nummer 65**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	5. 10. 1973	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1964	528
2022	18. 10. 1973	Änderung und Ergänzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	528
301	13. 11. 1973	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Vlotho	529
45 91	13. 11. 1973	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Landesstraßengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	529
	31. 10. 1973	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des 4. atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in der Gemeinde Uentrop, Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna	529
	30. 11. 1973	Verordnung zur Bestimmung der nach der Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge zuständigen Verwaltungsbehörde	530

2022

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. Januar 1964**

Vom 5. Oktober 1973

Die 5. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 5. Oktober 1973 auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224) folgende Änderungen zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Januar 1964, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 88), beschlossen:

Artikel I

Im § 7 treten an Stelle der Ziffern I bis IV die Ziffern „I bis III“.

Artikel II

Die bisherigen §§ 8 (Bekanntmachungen) und 9 (Inkrafttreten) werden §§ 9 und 10.

Artikel III

Als neuer § 8 wird eingefügt:

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i. S. des § 69 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218) – erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes ausmachen und mindestens 200 000 DM betragen. Alle übrigen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100 000 DM überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landschaftsausschusses.

(2) Nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Kämmerer gemäß § 69 Abs. 1 GO die Zustimmung erteilt hat, sind dem Fachausschuß für Finanzwesen mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel IV

1. § 8 ist erstmals auf den Haushalt für das Haushaltsjahr 1974 anzuwenden.
2. Die Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 4. 1955 tritt nach ihrer letztmaligen Anwendung für das Haushaltsjahr 1973 außer Kraft.

Warburg, den 5. Oktober 1973

Knäpper
Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Watermann Dr. Lamberg
Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der z. Zt. geltenden Fassung wird die vorstehende Satzung bekanntgemacht.

Münster, 30. November 1973

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1973 S. 528.

2022

**Änderung und Ergänzung
der Satzung über die Entschädigung
der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
(Entschädigungssatzung)**

Vom 18. Oktober 1973

Aufgrund der §§ 6 und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland nachstehende Änderungen und Ergänzungen der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 29. Januar 1970 (GV. NW. S. 124) zuletzt geändert durch Beschluß vom 5. Oktober 1970 (GV. NW. S. 733) – SGV. NW. 2022 – beschlossen:

1. In § 2 Absatz 1 werden anstelle des Betrages von „50,- DM“ „65,- DM“ eingesetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden anstelle des Betrages von „30,- DM“ „39,- DM“ eingesetzt.
3. § 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Beträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen gewährt werden.
4. In § 3 Absatz 4 werden die Worte „Gebietsgrenzen des Landschaftsverbandes“ durch die Worte „Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
5. In § 6 werden anstelle des Betrages von „15,- DM“ nunmehr „20,- DM“ eingesetzt.
6. § 7 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
Diese beträgt für den Vorsitzenden 1 170,- DM,
für höchstens zwei Stellvertreter je 780,- DM und
für die Fraktionsvorsitzenden je 780,- DM
monatlich.
7. In § 7 wird hinter Satz 2 folgender Satz angefügt:
Fraktionsvorsitzende erhalten dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.
8. Die vorgenannten Änderungen und Ergänzungen der Satzung gelten rückwirkend ab 1. Januar 1973.

Köln, den 18. Oktober 1973

Masselter
Vorsitzender der 5. Landschaftsversammlung

Feldhege Wemhöner
Schriftführer der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung werden hiermit gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 8. November 1973

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

– GV. NW. 1973 S. 528.

301

**Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle
des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Vlotho**

Vom 13. November 1973

Auf Grund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGs. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), und auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300–4) wird verordnet:

§ 1

In Vlotho wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Bad Oeynhausen errichtet.

Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „Amtsgericht Bad Oeynhausen, Zweigstelle Vlotho“.

§ 2

In der Zweigstelle werden von den zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Oeynhausen gehörenden Angelegenheiten bearbeitet:

1. die Zivilsachen einschließlich der Zwangsvollstreckungssachen, soweit der für die Zuständigkeit des Gerichts maßgebende Anknüpfungspunkt im Gebiet der Stadt Vlotho liegt,
2. die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Gebiet der Stadt Vlotho.

§ 3

Die dem Amtsgericht Vlotho zugeteilten landwirtschaftlichen Beisitzer werden für den Rest ihrer Amtszeit dem Amtsgericht Bad Oeynhausen zugewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1973.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1973 S. 529.

45

91

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem
Landesstraßengesetz zuständigen Verwaltungsbe-
hörden**

Vom 13. November 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239), und § 59 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S.

305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1972 (GV. NW. S. 432), wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach dem Landesstraßengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. April 1962 (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich für
den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
(L.S.) Willi Weyer

– GV. NW. 1973 S. 529.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auslegung des 4. atomrechtlichen
Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung eines
Kernkraftwerkes mit einem
Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in der Gemeinde
Uentrop, Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna,**

Vom 31. Oktober 1973

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 462), lfd. Nr. 8.11 des Verzeichnisses der Anlage, zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH. (HKG), Uentrop, wurde nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 805), auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970 am 7. September 1973 eine 4. Teilgenehmigung, am 26. Februar 1973 ein Nachtragsbescheid zur 1. Teilgenehmigung und am 8. Mai 1973 ein Nachtragsbescheid zur 2. Teilgenehmigung erteilt.

Die 4. Teilgenehmigung umfaßt die Errichtung des Maschinenhauses einschließlich des Maschinenhausanbaues und des Pumpenhauses sowie die Errichtung der Abbrandmeßanlage in der Reaktorhalle.

In den Nachträgen werden Berechnungsunterlagen für den statischen Nachweis zum Inhalt der Genehmigung erklärt.

Nach § 7b Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekanntgemacht, daß je eine Ausfertigung des 4. Teilgenehmigungsbescheides und der Nachträge in der Zeit vom 10. 12. 1973 bis 24. 12. 1973 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dienstgebäude Karlstr. 1a, Zimmer 316, und im Kreishaus des Kreises Unna in Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, Zimmer 624, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt sind.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten der 4. Teilgenehmigungsbescheid und die Nachträge gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

– GV. NW. 1973 S. 529.

**Verordnung
zur Bestimmung der nach der Verordnung
über Fahrverbote
und Geschwindigkeitsbegrenzungen
für Motorfahrzeuge zuständigen
Verwaltungsbehörde**

Vom 30. November 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge vom 19. November 1973 (BGBl. I S. 1676) sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Riemer

- GV. NW. 1973 S. 530.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.